

## Anlage zu § 4 Abs. 1

## Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer / zur Berufskraftfahrerin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	bez	rtigkeiten und Kenntnisse, die unter Ein- ziehung selbständigen Planens, Durchfüh- is und Kontrollierens zu vermitteln sind	Richtwerte in Wochen im 118. 1936. Monat Monat	
1	2		3	WiOnat	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 1)	a)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären		<u> </u>
		b)	gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen		
		c)	Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen		
		d)	wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nen- nen		
		e)	wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen		
2	Aufbau und Organisa- tion des Ausbildungs-	a)	Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern		
	betriebes (§ 3 Nr. 2)	b)	Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Absatz und Verwaltung erklären	währer	
		c)	Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisati- onen, Berufsvertretungen und Gewerkschaf- ten nennen	gesam Ausbild zu verr	dung
		d)	Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre- tungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben		
3	Sicherheit und Ge- sundheitsschutz bei der Arbeit	a)	Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen		
	(§ 3 Nr. 3)	b)	berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden		
		c)	Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten		
		d)	Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Richtwerte in Wochen im 118. 1936. Monat Monat	
1	2	3		1
4	Umweltschutz (§ 3 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere  a) mögliche Umweltbelastungen durch den Aus-	während der	
		bildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Um- weltschutz an Beispielen erklären		
		<ul> <li>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</li> </ul>	gesam Ausbild	dung
		<ul> <li>Möglichkeiten der wirtschaftlichen und um- weltschonenden Energie- und Materialver- wendung nutzen</li> </ul>	zu verr	nittein
		<ul> <li>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zufüh- ren</li> </ul>		
5	Kontrollieren, Warten und Pflegen der Fahr- zeuge (§ 3 Nr. 5)	<ul> <li>a) Funktionsweise der Fahrzeuge, insbesondere Motor, Kraftübertragung, Fahrwerk, Aufbau, mechanische elektrische, pneumatische und hydraulische Systeme, erklären</li> </ul>		
	(3 - 1 )	b) Betriebsanleitungen anwenden		
		<ul> <li>verkehrssicherheit beurteilen, insbesondere durch Sichtkontrolle bei Aufbau und Rädern, Motor und Kraftübertragungselementen, Be- schilderung, Zubehör, Sicherungs- und Si- cherheitsmitteln</li> </ul>	17	
		d) Fahrzeuge und Zubehör warten und pflegen		
		e) Betriebsstoffe kontrollieren, wechseln, auffüllen und der Entsorgung zuführen		
		<ul> <li>f) Dichtheit der Systeme sowie Funktionsfähig- keit von elektrischen Anlagen, Kontrolleinrich- tungen und Bremsanlagen prüfen</li> </ul>		
		g) Übernahme- und Abfahrtkontrolle durchführen		15
		h) Arbeitsplatz ergonomisch einrichten		13
		<ul> <li>Fehler und Mängel feststellen, beschreiben und Maßnahmen zu deren Beseitigung ergrei- fen</li> </ul>		
6	Durchführen der Be- förderung (§ 3 Nr. 6)	a) Fahrzeuge und Hilfsmittel dem Verwendungs- zweck zuordnen	6	
		b) An- und Aufbauteile anbringen und abnehmen		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Ein- beziehung selbständigen Planens, Durchfüh- rens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Richtwerte in Wochen im	



			118. Monat	1936. Monat
1	2	3	4	4
		<ul> <li>c) transportspezifische Skizzen anfertigen</li> <li>d) Transportgut oder Gepäck abnehmen, nach Art und Menge sowie hinsichtlich offener Mängel prüfen; bei Beanstandungen Maß- nahmen einleiten</li> </ul>		
		e) Fahrgastsicherheit feststellen oder Fahrzeug- beladung und Ladesicherung unter Berück- sichtigung der Gewichtsverteilung und Höchstladung planen und durchführen		20
		f) ergonomische Arbeitsweise anwenden		
		<ul> <li>g) Fahrzeug- und Beförderungspapiere auf Gültigkeit und Vollständigkeit prüfen</li> </ul>		
		<ul> <li>h) Beförderung sicher und wirtschaftlich durch- führen und Maßnahmen bei besonderen Vor- kommnissen ergreifen</li> </ul>		
7	Verkehrssicherheit, Führen von Fahrzeu- gen auf öffentlichen	<ul> <li>a) Einfluss physikalischer und fahrtechnischer Parameter auf die Verkehrssicherheit beurtei- len</li> </ul>		
	Straßen (§ 3 Nr. 7)	<ul> <li>Fahrverhalten entsprechend den Gefahren- quellen im Straßenverkehr ausrichten</li> </ul>		
		<ul> <li>Kontrollinstrumente ablesen und bedienen, Informationen auswerten und Maßnahmen er- greifen</li> </ul>		
		<ul> <li>faktoren, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, beachten</li> </ul>		22
		e) Fahrzeugkombination und Sattelkraftfahrzeug der Klasse CE mit einer Mindestlänge von 16 m oder Fahrzeuge der Klasse D mit einer Mindestlänge von 11,80 m auf öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb geschlosse- ner Ortschaften sicher und wirtschaftlich füh- ren		
8	Rechtsvorschriften im	a) Sozialvorschriften einhalten	6*)	
	Straßenverkehr (§ 3 Nr. 8)	b) verkehrsspezifische Rechtsvorschriften im Inland und in den Ziel- und Durchfahrtslän- dern einhalten		11*)
		<ul> <li>beförderungsspezifische Vorschriften einhalten</li> </ul>		

 $<sup>^{\</sup>star})$  Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Richtwerte in Wochen im	
			Monat	Monat
1	2	3	4	1
9	Verhalten	a) Gespräche situationsbezogen führen	6	
		b) fremdsprachige Fachbegriffe anwenden		
		c) Kommunikationsformen situationsbezogen anwenden		
		d) Möglichkeiten der Konfliktregelung anwenden		6
		e) betriebliche Erfordernisse und Kundenwünsche in Einklang bringen		
10	Verhalten nach Unfällen und Zwischenfäl-	a) Unfallstelle, Gefahrenstelle und Fahrzeuge absichern		
	len	b) Maßnahmen der ersten Hilfe leisten		
	(§ 3 Nr. 10)	<ul> <li>frei werdende Stoffe hinsichtlich der Umwelt- gefährdung und Sicherheit beurteilen sowie Maßnahmen ergreifen</li> </ul>	6	
		<ul> <li>d) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbeson- dere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen</li> </ul>		
		e) Spuren sichern, Unfallskizze und Unfallbericht anfertigen		
11	Betriebliche Planung und Logistik	<ul> <li>a) Funktion des Betriebes in der logistischen Kette beachten</li> </ul>		
	(§ 3 Nr. 11)	<ul> <li>b) Arbeitsaufträge unter Beachtung betrieblicher Vorgaben in Arbeitsschritte umsetzen</li> </ul>		
		c) Straßenkarten und Stadtpläne anwenden		
		<ul> <li>d) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden</li> </ul>	25	
		e) Informationen für die Fahrtenplanung beschaffen und auswerten		
		f) Termine planen und abstimmen		
		g) Einsatz von Personal und Sachmitteln planen		
		h) Fahrten unter wirtschaftlichen Aspekten pla- nen und organisieren		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufs- bildes	rens und Kontrollierens zu vermitteln sind im		ochen m
			118. Monat	1936. Monat
1	2	3	4	4
12	Beförderungsbezoge- ne Kostenrechnung und Vertragsabwick- lung (§ 3 Nr. 12)	a) Einflussfaktoren von Betriebskosten der Fahrzeuge berücksichtigen		
		b) formalisierte Beförderungsverträge abschlie- ßen	12	
		c) Abrechnungen durchführen		
		d) erbrachte Leistungen dokumentieren		
13	Qualitätssichernde Maßnahmen (§ 3 Nr. 13)	<ul> <li>Ziele, Aufgaben und Bedeutung qualitätssi- chernder Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele erläutern</li> </ul>		
		<ul> <li>b) qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich ausführen, insbesondere zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- vorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitra- gen</li> </ul>		4*)

<sup>\*)</sup> Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

## Ihr Ansprechpartner:

In Industrie- und Handelskammer Bodensee Oberschwaben Ausbildungsberatung Lindenstraße 2 88250 Weingarten

Postfach 40 64 | 88219 Weingarten

Telefon: +49(0)751 | 409-0 Telefax: +49(0)751 | 409-159 www.weingarten.ihk.de info@weingarten.ihk.de